Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2001

über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2002 in Betracht kommenden Programme zur TSE-Überwachung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3151)

(2001/730/EG)

(ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 20)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2002/246/EG der Kommission vom 27. März 2002	L 84	65	28.3.2002

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2001

über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2002 in Betracht kommenden Programme zur TSE-Überwachung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3151)

(2001/730/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG [2], insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates [3] werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen vom EAGFL, Abteilung Garantie finanziert; die Finanzkontrolle erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission [5], enthält neue Vorschriften für die Untersuchung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen.

(3) Bei der Festlegung der Programme zur TSE-Überwachung, die im Jahr 2002 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen, und bei der Veranschlagung des Höchstbetrags der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle Angaben übermittelt, anhand deren sie beurteilen kann, ob eine finanzielle Beteiligung an den Programmen im Jahr 2002 für die Gemeinschaft von Interesse ist.

(5) Die Programme, die in dem mit dieser Entscheidung festgelegten Verzeichnis aufgeführt sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt einzeln genehmigt.

(6) Die Kommission hat jedes der von den Mitgliedstaaten eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft.

(7) Es ist daher angezeigt, die Liste der Programme, die für eine Förderung durch die Gemeinschaft in Frage kommen, anzunehmen und den Höchstbetrag für diese Förderung festzusetzen.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
[2] ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.
[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.
[4] ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.
[5] ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 60.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgelisteten Programme zur Überwachung von TSE (BSE und Scrapie) kommen im Jahr 2002 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht.

(2) Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß Absatz 1 ist im Anhang veranschlagt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M1**

ANHANG

Verzeichnis der TSE-Überwachungsprogramme

Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Krankheit	Mitgliedstaat	Quote erworbener Testkits	Höchstbetrag (in EUR)
TSE	Belgien	100 %	4 887 000
	Dänemark	100 %	2 892 000
	Deutschland	100 %	21 077 000
	Griechenland	100 %	1 851 000
	Spanien	100 %	11 240 000
	Frankreich	100 %	35 361 000
	Irland	100 %	11 136 000
	Italien	100 %	11 379 000
	Luxemburg	100 %	350 000
	Niederlande	100 %	6 104 000
	Österreich	100 %	3 325 000
	Portugal	100 %	2 874 000
	Finnland	100 %	1 329 000
	Schweden	100 %	651 000
	Vereinigtes Königreich	100 %	6 100 000
Insgesamt			120 556 000